

Soziale und Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni

Evaluierung gemäß § 726 Abs. 4 ASVG

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion II/B/6

Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Vorwort



Dr. Wolfgang Mückstein
© BKA/Andy Wenzel

Liebe Leser:innen!

Österreich zählt weltweit zu einem jener Länder, deren Wohlfahrtsstaat besonders gut ausgebaut ist. Darauf können wir stolz sein. Damit das so bleibt, ergreift unser Staat eine Vielzahl an Maßnahmen, um für das soziale, finanzielle und kulturelle Wohlergehen seiner Bürger:innen zu sorgen.

Als Sozialminister bin ich zuständig für ein breites Spektrum an sozialpolitischen Leistungen und Maßnahmen. Ein besonders wichtiger Bereich ist jener der gesetzlichen Pensionsversicherung. Verantwortlich bin ich daher für die finanziellen Belange einer besonders großen Personengruppe, nämlich die der Pensionistinnen und Pensionisten.

Ende des Jahres 2020 zählten wir rund 1,9 Millionen Alters- und Invaliditätspensionen, die durchschnittlich eine Höhe von EUR 1.368 erreichten. Die gesetzliche Pensionsversicherung trägt daher wesentlich zur finanziellen Absicherung eines großen und weiterwachsenden Teils unserer Bevölkerung bei.

Unser Pensionssystem kennt keine Mindestpension. Jedoch gibt es das Instrument der Ausgleichszulage, um jenen Pensionistinnen und Pensionisten mit geringer Pensionsleistung ein finanzielles Auskommen zu sichern.

Mit 1. Jänner 2020 wurde ein Bonus für all jene Pensionistinnen und Pensionisten geschaffen, die trotz langer Erwerbstätigkeit eine geringe Pension beziehen. Der Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus wird zusätzlich an jene Personen ausgezahlt, die zumindest 30 bzw. 40 Jahre an Erwerbstätigkeit vorweisen können.

Mit dem vorliegenden Bericht möchte ich über die Evaluierungsergebnisse der sozialen und finanziellen Auswirkungen des Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus informieren und erfülle gleichzeitig meine gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung.

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	5
2 Gesetzliche Grundlagen	6
3 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni – Leistungen	8
4 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni - Höhe	14
5 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni - Aufwendungen	22
6 Ausblick	23
Tabellenverzeichnis	24
Abkürzungen	25

1 Einleitung

§ 726 Abs. 4 ASVG verpflichtet den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die sozialen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Ausgleichszulagenbonus nach den §§ 299a ASVG, 156a GSVG und 147a BSVG ergeben, bis 31. Dezember 2021 zu evaluieren.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2019, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, führte ab 1.1.2020 für langzeitversicherte Alleinstehende und Ehepaare, die eine Direktpension beziehen und ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus ein (§§ 299a ASVG, 156a GSVG und 147a BSVG).¹ Gleichzeitig wurde der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für langzeitversicherte Alleinstehende abgeschafft.

Der Begriff Ausgleichszulagenbonus bezeichnet in diesem Bericht jene Bonusfälle, die eine Direktpension mit Ausgleichszulage beziehen. Wird der Bonus zu einer Direktpension ohne Ausgleichszulage ausbezahlt, so wird der Begriff Pensionsbonus verwendet.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus ist neben dem rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland einerseits der Nachweis einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wobei auch bis zu zwölf Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 nicht-deckende Monate der Kindererziehung zu berücksichtigen sind. Wenn solche Versicherungsmonate im Ausland angesammelt wurden, werden sie angerechnet, wenn sie in Österreich als gleichwertige Zeiten anerkannt werden.

Außerdem darf das Gesamteinkommen einen bestimmten Brutto-Grenzbetrag nicht überschreiten. Zum Gesamteinkommen zählen die Bruttopension, eine allfällige Bruttoausgleichszulage (ohne Richtsaterhöhung für Kinder), das auf die Ausgleichszulage anzurechnende Nettoeinkommen aus sonstigen Einkünften der Person, die die Pension bezieht, samt Nettoeinkommen des/der Ehepartner:in und allfälligen Unterhaltsansprüchen.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für langzeitversicherte Alleinstehende sieht zwei Stufen vor:

¹ Eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.

- Bei Vorliegen von mindestens 360, aber weniger als 480 Monaten beträgt der monatliche Grenzbetrag (2020) 1.080 €. Der maximale Bonus beträgt in diesem Fall 146,94 €.
- Bei Vorliegen von mindestens 480 Monaten beträgt der monatliche Grenzbetrag (2020) 1.315 €. Der maximale Bonus beträgt in diesem Fall 381,94 €.

Für Ehepaare, bei denen ein Ehepartner mindestens 480 Monaten erworben hat, ist der Grenzbetrag (2020) 1.782 €. Der maximale Bonus beträgt in diesem Fall 383,03 €.

Eine Währungsbestimmung in § 726 Abs. 3 ASVG sieht vor, dass Personen, die vor dem 1.1.2020 eine Ausgleichszulage mit dem erhöhten Richtsatz für Langzeitversicherte bezogen haben, durch den Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus finanziell nicht schlechter gestellt sein sollen. Als Vergleichswert wird der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz 2019 (ohne Anpassung und ohne Erhöhungsbeträge für Kinder) in Höhe von 1.048,57 € herangezogen.

Im Dezember 2019 bezogen 21.651 alleinstehende Personen eine Ausgleichszulage mit einem erhöhten Richtsatz von 1.048,57 € wegen Vorliegens von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung wegen Erwerbstätigkeit. Davon entfielen 15.224 Ausgleichszulagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 348 € auf Personen, die zuvor schon eine Ausgleichszulage mit dem „einfachen“ Richtsatz bezogen hatten. 6.427 Personen hatten nur aufgrund des erhöhten Richtsatzes Anspruch auf eine Ausgleichszulage von durchschnittlich 56 €. Durch die Abschaffung des erhöhten Richtsatzes sank die Anzahl der Ausgleichszulagen von 205.306 Dezember 2019 auf 198.749 im Jänner 2020. Diese Personen bekommen nun einen Pensionsbonus anstelle der erhöhten Ausgleichszulage.

3 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni – Leistungen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus traten mit 1.1.2020 in Kraft. Für diese neuen Leistungen waren umfangreiche Erhebungen über die Gesamteinkünfte des potenziellen Kreises von Bezieher:innen (und ihrer Partner:innen) erforderlich. Dadurch hat sich der Stand an Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni im Laufe des Jahres erst allmählich aufgebaut.

Im Dezember 2020 wurden 25.748 Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni ausbezahlt, davon 15.858 Ausgleichszulagenboni und 9.850 Pensionsboni. In 40 Fällen (davon 29 Ausgleichszulagenboni und 11 Pensionsboni) kam die Währungsbestimmung des § 726 Abs. 3 ASVG zur Anwendung. Auf Ausgleichszulagenboni entfielen 61,7 % und auf Pensionsboni 38,3 % aller Fälle.

Von den 25.748 Personen mit Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni bezogen 24.169 nur eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. 1.576 erhielten zwei Pensionen, blieben damit aber trotzdem unter den in Kapitel 2 genannten Grenzbeträgen. Davon bekamen 766 Personen einen Ausgleichszulagenbonus und 810 Personen einen Pensionsbonus ausbezahlt. 3 Personen bezogen 3 Pensionen zu einem Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus.

Tabelle 1: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Währungsbestimmung

Dezember 2020	Ausgleichszulagenboni	Pensionsboni	insgesamt
ohne Währungsbestimmung	15.858	9.850	25.708
mit Währungsbestimmung	29	11	40
insgesamt	15.887	9.861	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Eine Differenzierung nach dem Auszahlungsort zeigt, dass sämtliche Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni ins Inland gehen. 3.447 oder etwa 13 % der Bonusbezieher:innen haben auch Versicherungszeiten, die als Erwerbszeiten oder gleichgestellte Zeiten zählen, in Staaten erworben, mit denen ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen besteht. Zu diesen anrechenbaren Erwerbszeiten zählen unter anderem auch Zeiten von Präsenz- und Zivildienst sowie Kindererziehung. Der Anteil ist bei Frauen mit 15 % etwas höher als bei Männern mit 11 %.

Tabelle 2: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Bezugsort

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Inland	10.974	14.774	25.748
davon mit zwischenstaatlichem Abkommen	1.251	2.196	3.447
insgesamt	10.974	14.774	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Insgesamt wurden 10.974 Ausgleichszulagen- oder Pensionsboni an Männer und 14.774 an Frauen ausbezahlt. Bei Männern ist der Anteil der Pensionsboni höher (46 %), bei Frauen der Anteil der Ausgleichszulagenboni (60 %).

Tabelle 3: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Geschlecht

Dezember 2020	Ausgleichszulagenboni	Pensionsboni	insgesamt
Männer	6.416	4.558	10.974
Frauen	9.471	5.303	14.774
insgesamt	15.887	9.861	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Auf Alleinstehende entfielen 21.590 der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni (84 %), auf Ehepaare 4.158 (16 %). Bei Männern betrug der Anteil der Alleinstehenden 63 %, bei Frauen hingegen 99 %. Dieser Unterschied ist dadurch erklärbar, dass bei Ehepaaren Männer häufiger die 480 Beitragsmonate erreichen, die für den Bezug des Bonus notwendig sind. Klarerweise profitiert aber auch der jeweils andere Ehepartner (also meist Frauen) vom erhöhten Haushaltseinkommen. Eine weitere Unterteilung der Alleinstehenden nach der Anzahl der Beitragsmonate zeigt, dass 3.201 (15 %) den Schwellenwert von 480 Monaten und 18.389 (85 %) nur den von 360 Monaten erreichen. Bei Frauen erreichen dabei nur 10 % der Alleinstehenden zumindest 480 Monate, bei Männern hingegen 25 %.

Tabelle 4: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Familienstand

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Alleinstehende	6.945	14.645	21.590
davon 360 Monate	5.209	13.180	18.389
davon 480 Monate	1.736	1.465	3.201
Ehepaare	4.029	129	4.158
insgesamt	10.974	14.774	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Eine Differenzierung nach der Pensionsart zeigt große Unterschiede. 24.078 Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni (94 %) wurden zu Alterspensionen und 1.670 zu Invaliditätspensionen (6 %) ausbezahlt. Bei Frauen liegt der Anteil der Alterspensionen mit 97 % deutlich höher als bei Männern (89 %).

Tabelle 5: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsart

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Invaliditätspension	1.242	428	1.670
Alterspension	9.732	14.346	24.078
insgesamt	10.974	14.774	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Eine Differenzierung ist auch nach den Pensionsversicherungsträgern möglich. 14.928 Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni (58 %) entfallen auf die PVA. Davon gehen 2.941 (20 %) an Angestellte und 11.987 (80 %) an Arbeiter:innen. Die SVS zahlte 10.706 Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni (42 %) aus, davon 7.366 (68 %) im Bereich Landwirtschaft. Die restlichen 114 Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni entfallen auf die BVAEB. Bei den Männern ist der Anteil der SVS mit 62 % deutlich höher als bei den Frauen (27 %). Überhaupt entfallen 47 % der Bonusbezieher bei den Männern in den Bereich SVS-Landwirtschaft. Bei den Frauen ist dafür der Anteil der PVA-Arbeiterinnen mit 57 % aller Bonusbezieherinnen sehr hoch.

Tabelle 6: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsversicherungsträgern

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
PVA	4.170	10.758	14.928
PVA-Arbeiter:innen	3.601	8.386	11.987
PVA-Angestellte	569	2.372	2.941
BVAEB	51	63	114
SVS	6.753	3.953	10.706
SVS-gew. Wirtschaft	1.601	1.739	3.340
SVS-Landwirtschaft	5.152	2.214	7.366
insgesamt	10.974	14.774	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Wird die Verteilung nach dem Alter betrachtet, so zeigt sich ein Maximum im Alter von 60 - 64 Jahren mit 4.614 Fällen (18 %). Bei Jüngeren gibt es wenige Fälle (insgesamt nur 3 %, was anhand der wenigen Invaliditätspensionen zu erwarten war), im höheren Alter kommt es nur langsam zu einer Abnahme. Dabei besteht bei Männern eine etwas gleichmäßigere Verteilung über die Altersgruppen (ab 60) mit Maxima bei 65 - 69 und 80 - 84 Jahren (jeweils 17 %). Bei Frauen entfallen die mit Abstand meisten Boni auf die Altersgruppe 60 - 64 (21 %).

Tabelle 7: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Altersgruppen

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
unter 50	4	2	6
50 - 54	31	42	73
54 - 59	216	511	727
60 - 64	1.577	3.037	4.614
65 - 69	1.866	2.337	4.203
70 - 74	1.750	2.225	3.975
75-79	1.555	1.865	3.420
80 - 84	1.818	2.057	3.875
85 - 89	1.385	1.640	3.025
über 89	772	1.058	1.830
insgesamt	10.974	14.774	25.748

Quelle: Pensionsversicherung

Ebenso kann nach Fällen differenziert werden, bei denen der AZ-Richtsatz um einen Erhöhungsbetrag für Kinder erhöht wurde. Diese Leistung (im Jahr 2020 149,15 € pro Kind) wird nur zu einer Ausgleichszulage ausbezahlt. Es handelt sich dabei um insgesamt 243 Fälle, mehrheitlich bei Männern (176).

Tabelle 8: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag

Dezember 2020	Allein 360	Allein 480	Partner 480	Gesamt
Insgesamt				
Männer	5.209	1.736	4.029	10.974
Frauen	13.179	1.466	129	14.774
Männer + Frauen	18.388	3.202	4.158	25.748
Mit Erhöhungsbetrag				
Männer	89	23	64	176
Frauen	55	10	2	67
Männer + Frauen	144	33	66	243
Ohne Erhöhungsbetrag				
Männer	5.120	1.713	3.965	10.798
Frauen	13.124	1.456	127	14.707
Männer + Frauen	18.244	3.169	4.092	25.505

Quelle: Pensionsversicherung

4 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni - Höhe

Der durchschnittliche Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus betrug im Dezember 2020 136,4 €. Der durchschnittliche Bonus bei Anwendung der Währungsbestimmung betrug 75,2 €. Ausgleichszulagenboni waren mit 153,3 € höher als Pensionsboni mit 109,2 €. Dieser Unterschied ist leicht daraus erklärbar, dass bei Pensionsboni die Pension höher als bei Ausgleichszulagenboni sein muss (nämlich über dem Ausgleichszulagenrichtsatz) und der Bonus als Differenz der Pension zu den oben genannten Grenzbeträgen (Kapitel 2) berechnet wird.

Tabelle 9: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Währungsbestimmung

Dezember 2020	Ausgleichszulagenboni	Pensionsboni	insgesamt
ohne Währungsbestimmung	153,4	109,2	136,5
mit Währungsbestimmung	81,9	57,3	75,2
insgesamt	153,3	109,2	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Nachdem keine Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni ins Ausland überwiesen werden, entspricht die durchschnittliche Höhe des Bonus im Inland dem Gesamtwert. Wo ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt, liegt sie mit 142,4 € geringfügig höher. Die Geschlechterdifferenz ist bei den zwischenstaatlichen Fällen geringer als im Durchschnitt. Während Frauen insgesamt 71 % der Bonushöhe der Männer erhielten, waren es bei zwischenstaatlichen Fällen im Schnitt 87 %. Beim Vergleich der Bonushöhe zwischen Männern und Frauen ist zu beachten, dass eine geringere Bonushöhe durch eine höhere Pension bedingt ist (da der Bonus der Differenz zwischen Grenzbetrag und Pensionshöhe entspricht). Bei gleichem Familienstand und gleicher Bonusart (>360,

>480 Monate) gebührt die gleiche Leistung (Pension inklusive etwaiger AZ und Bonus). Frauen sind dementsprechend bei niedrigerer Bonushöhe nicht automatisch benachteiligt.

Tabelle 10: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Bezugsort

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Inland	163,6	116,1	136,4
davon mit zwischenstaatlichem Abkommen	154,9	135,2	142,4
insgesamt	163,6	116,1	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Die eben erläuterte Differenz lässt sich in der folgenden Tabelle noch einmal ersehen. Erhielten Männer im Durchschnitt 163,6 € Bonus, waren es bei Frauen 116,1 €. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen dem Ausgleichszulagenbonus, wo Frauen im Schnitt 74 % der Männer bezogen, und dem Pensionsbonus (61 %).

Tabelle 11: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Geschlecht

Dezember 2020	Ausgleichszulagenboni	Pensionsboni	insgesamt
Männer	181,6	138,3	163,6
Frauen	134,0	84,1	116,1
insgesamt	153,3	109,2	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Da der Grenzbetrag, bis zu dem die Pension durch den Bonus aufgestockt wird, von Familienstand und Beitragsmonaten abhängig ist, kann eine diesbezügliche Differenzierung

neue Einsichten bringen. Alleinstehende erhielten einen durchschnittlichen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus in Höhe von 128 €, Ehepaare von 179,7 €. Die Unterteilung der Alleinstehenden nach Anzahl der Beitragsmonate zeigt einen deutlichen Unterschied, der sich aber überwiegend aus der Höhe der jeweiligen Grenzbeträge erklären lässt. So liegt die durchschnittliche Bonushöhe bei 360 Monaten bei 96,5 €, jene bei 480 Monaten bei 309,0 €. Während Frauen bei den Alleinstehenden 75 % der Bonushöhe der Männer erreichen, überschreiten sie sie bei den Ehepaaren um 9 %.

Tabelle 12: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Familienstand

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Alleinstehende	154,6	115,4	128,0
davon 360 Monate	101,2	94,7	96,5
davon 480 Monate	314,7	302,2	309,0
Ehepaare	179,3	194,8	179,7
insgesamt	163,6	116,1	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Nur geringe Unterschiede zeigt die Unterteilung nach Pensionsart. Der durchschnittliche Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt 2020 bei Alterspensionen 135,5 € und bei Invaliditätspensionen 149,7 €. Frauen bezogen bei Invaliditätspensionen im Schnitt 58 %, bei Alterspensionen 72 % der Boni der Männer.

Tabelle 13: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsart

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
Invaliditätspension	163,1	116,7	135,5
Alterspension	167,5	98,0	149,7
insgesamt	163,6	116,1	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Nach Pensionsversicherungsträgern betrachtet ist der höchste durchschnittliche Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus mit 166,1 € bei der SVS zu verzeichnen, der niedrigste mit 111,9 € bei der BVAEB. Innerhalb der Träger lassen sich ebenfalls Unterschiede erkennen. Arbeiter:innen beziehen höhere Boni als Angestellte und Landwirt:innen höhere als sonstige Selbständige. Bei der BVAEB betragen die Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni der Frauen 59 % jener der Männer, bei den anderen Trägern lag dieser Anteil meist zwischen 70 und 80 %.

Tabelle 14: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsversicherungsträgern

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
PVA	133,3	108,3	115,3
PVA-Arbeiter:innen	124,2	102,1	106,4
PVA-Angestellte	134,7	110,0	117,4
BVAEB	144,7	85,3	111,9
SVS	182,5	138,0	166,1
SVS-gew. Wirtschaft	174,6	137,8	155,4
SVS-Landwirtschaft	185,0	138,2	170,9
insgesamt	163,6	116,1	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Die Verteilung nach dem Alter zeigt keine eindeutige Tendenz. Die größte durchschnittliche Bonushöhe fällt mit 152,3 € in die Altersgruppe der 60-64-jährigen. Geringe Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsboni beziehen die jüngeren Altersgruppen (min. 99,7 € im Alter 50 – 54). Geschlechterdifferenzen sind bei den unter 60-jährigen relativ gering, im Alter von 60 bis 84 Jahren beziehen Frauen deutlich niedrigere Boni.

Tabelle 15: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Altersgruppen

Dezember 2020	Männer	Frauen	insgesamt
unter 50	105,5	113,4	108,1
50 - 54	101,3	98,6	99,7
54 - 59	120,0	130,7	127,5
60 - 64	194,1	130,5	152,3
65 - 69	163,8	117,7	138,2
70 - 74	161,4	112,0	133,8
75-79	169,1	105,5	134,4
80 - 84	161,9	108,3	133,4
85 - 89	143,9	109,3	125,1
über 89	149,5	118,3	131,5
insgesamt	163,6	116,1	136,4

Quelle: Pensionsversicherung

Weitere Einsichten bietet die Betrachtung der Pensionshöhe (inkl. Ausgleichszulagen und Boni). Dabei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Höhe von Ausgleichszulage und Pensionsbonus allfällige weitere Einkünfte abgezogen werden. Letztere sind jedoch in der untenstehenden Bruttopension nicht enthalten, weshalb die (tatsächliche) durchschnittliche Pensionshöhe brutto auch nicht den in Kapitel 2 erwähnten Bruttogrenzbeträgen entspricht. Die durchschnittliche Bruttopension mit AZ-Bonus liegt demnach zwischen 997,2 € bei Alleinstehenden mit 360 Beitragsmonaten und 1475,6 € bei Partnern,

beim Pensionsbonus ist sie etwas geringer. Der Bruttowert liegt besonders bei den Boni für Partner deutlich unter den Grenzbeträgen, da hier das Nettoeinkommen des Partners angerechnet wird. Geringer sind die Abweichungen bei Frauen und bei 360 Beitragsmonaten. Bei Fällen mit Erhöhungsbetrag für Kinder zeigt sich erwartungsgemäß mit 1277,7 € ein deutlich höherer Bruttowert. In Tabelle 17 sind die maximalen Pensionshöhen für die gleichen Kategorien dargestellt. Bei Fällen ohne Erhöhungsbetrag entspricht die Bruttopension den Grenzbeträgen, es sind demnach keine weiteren Einkünfte vorhanden.

Tabelle 16: Durchschnittliche Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag

Dezember 2020	Allein 360	Allein 480	Partner 480	Gesamt
Insgesamt				
Männer	971,9	1.192,2	1.413,7	1.169,0
Frauen	996,8	1.221,9	1.079,6	1.019,8
Männer + Frauen	989,7	1.205,8	1.403,3	1.083,4
Mit Erhöhungsbetrag				
Männer	1.120,3	1.292,5	1.610,6	1.321,1
Frauen	1.126,3	1.325,2	1.381,9	1.163,6
Männer + Frauen	1.122,6	1.302,4	1.603,6	1.277,7
Ohne Erhöhungsbetrag				
Männer	969,4	1.190,9	1.410,5	1.166,5
Frauen	996,2	1.221,2	1.074,8	1.019,2
Männer + Frauen	988,7	1.204,8	1.400,1	1.081,5

Quelle: Pensionsversicherung

Tabelle 17: Maximale Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag

Dezember 2020	Allein 360	Allein 480	Partner 480	Gesamt
Insgesamt				
Männer	1.510,8	1.469,8	1.923,2	1.923,2
Frauen	1.363,8	1.477,0	1.782,0	1.782,0
Männer + Frauen	1.510,8	1.477,0	1.923,2	1.923,2
Mit Erhöhungsbetrag				
Männer	1.510,8	1.469,8	1.923,2	1.923,2
Frauen	1.363,8	1.477,0	1.727,4	1.727,4
Männer + Frauen	1.510,8	1.477,0	1.923,2	1.923,2
Ohne Erhöhungsbetrag				
Männer	1.080,0	1.315,0	1.782,0	1.782,0
Frauen	1.080,0	1.315,0	1.782,0	1.782,0
Männer + Frauen	1.080,0	1.315,0	1.782,0	1.782,0

Quelle: Pensionsversicherung

Wird statt dem Durchschnitt bei den Pensionshöhen der Median berechnet, dann fließen Extremwerte weniger stark ein. Insgesamt liegt der Median der Bruttopension bei 1080 € und damit leicht unter dem Durchschnitt. Bei Männern liegt der Median teilweise deutlich über dem Durchschnitt, bei Frauen darunter.

Tabelle 18: Median der Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag

Dezember 2020	Allein 360	Allein 480	Partner 480	Gesamt
Insgesamt				
Männer	1.018,0	1.225,8	1.629,5	1.080,0
Frauen	1.080,0	1.315,0	1.040,4	1.080,0
Männer + Frauen	1.080,0	1.270,4	1.624,1	1.080,0
Mit Erhöhungsbetrag				
Männer	1.133,2	1.310,4	1.749,6	1.200,1
Frauen	1.148,0	1.352,1	1.381,9	1.172,8
Männer + Frauen	1.134,6	1.338,4	1.749,6	1.200,1
Ohne Erhöhungsbetrag				
Männer	1.015,6	1.223,3	1.629,5	1.080,0
Frauen	1.080,0	1.315,0	1.040,4	1.080,0
Männer + Frauen	1.080,0	1.270,4	1.611,4	1.080,0

Quelle: Pensionsversicherung

5 Ausgleichszulagen- und Pensionsboni - Aufwendungen

Die Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni sind laut den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherung als Teil der Aufwendungen für Ausgleichszulagen auszuweisen. Der Aufwand für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni wird den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zur Gänze vom Bund (Untergliederung 22) ersetzt.

Der Aufwand für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni betrug im Jahr 2020 rd. 51,0 Mio. €, davon rd. 35,7 Mio. € für Ausgleichszulagenboni und rd. 15,4 Mio. € für Pensionsboni.

Tabelle 19: Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni 2020

2020	PVA	BVAEB	SVS-GW	SVS-LW	PVI
Ausgleichszulagenboni	16.684.299,77	119.275,02	5.206.690,72	13.663.726,63	35.673.992,14
Pensionsboni	8.502.105,63	71.556,57	2.347.767,44	4.451.268,99	15.372.698,63
insgesamt	25.186.405,40	190.831,59	7.554.458,16	18.114.995,62	51.046.690,77

Quelle: BMSGPK

Nach Pensionsversicherungsträgern betrachtet hatte die SVS mit rd. 25,7 Mio. € die höchsten Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni, wobei 71 % auf den Bereich Landwirtschaft entfielen. Die Pensionsversicherungsanstalt weist Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni in Höhe von rd. 25,2 Mio. € aus. Bei der BVAEB fielen rd. 191.000 € an Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni an.

6 Ausblick

Die monatlichen Statistiken zeigen im ersten Halbjahr 2021 ein weiteres Ansteigen der Zahl der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni. Grund dafür sind die noch immer laufenden Erhebungen zu den Bezugsberechtigten. Im August 2021 wurden 29.858 derartige Leistungen ausbezahlt, davon 17.184 (+ 8 % im Vergleich zum Dezember 2020) Ausgleichszulagenboni und 12.674 (+ 29 % im Vergleich zum Dezember 2020) Pensionsboni. Für 2021 ist daher von einem Anstieg der Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni auszugehen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Währungsbestimmung	8
Tabelle 2: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Bezugsort	9
Tabelle 3: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Geschlecht	9
Tabelle 4: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Familienstand	10
Tabelle 5: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsart	11
Tabelle 6: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsversicherungsträgern	11
Tabelle 7: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Altersgruppen	12
Tabelle 8: Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag	13
Tabelle 9: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Währungsbestimmung	14
Tabelle 10: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Bezugsort	15
Tabelle 11: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Geschlecht	15
Tabelle 12: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Familienstand	16
Tabelle 13: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsart	17
Tabelle 14: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Pensionsversicherungsträgern	17
Tabelle 15: Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Altersgruppen	18
Tabelle 16: Durchschnittliche Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag	19
Tabelle 17: Maximale Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag	20
Tabelle 18: Median der Pensionshöhe brutto der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni nach Erhöhungsbetrag	21
Tabelle 19: Aufwendungen für Ausgleichszulagen- und Pensionsboni 2020	22

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AZ	Ausgleichszulage
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSVG	Bäuerliches Sozialversicherungsgesetz
BVAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen, Bergbau und Beamte
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)